

Teilgebiet A

Teilgebiet B

Gemäß § 17(5) Bau NVO(1968) können in Einzelfällen von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

52

Werden Gebäude von Baugrenzen durchschnitten, so ist die Baugrenze einzuhalten, wenn die vorhandenen Gebäude durch Neubauten ersetzt oder erhebliche Um- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden. Geringfügige Umbau- und Reparaturarbeiten können ohne Rücksicht auf die Baugrenze ausgeführt werden.

a) Im Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- u. Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber u. Betriebsleiter gemäß § 1(5) Bau NVO (1968) allgemein zulässig.

b) Gemäß § 8 (4) Bau NVO (1968) sind in dem Gewerbegebiet nur nichtstörende Betriebe zulässig.

§ 6
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49
-Teilgebiet A- tritt ein Teil des Durchführungsplanes
Nr. 7 der ehemaligen Gemeinde Loga außer Kraft.

§ 4
Eine Bebauung der Grundstücke südlich der Plan-
straße B und westlich der Planstraße A ist erst
nach Verlegung des auf dem Grundstück Hohe Laga
Hs.-Nr. 10 (Flurstück 187/2) vorhandenen Schieß-
standes zulässig.

§ 5
Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Wall-
hecken und Bäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16
BBauG zu erhalten.

Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 49 für ein Gebiet zwischen Hohe Loga, Mühlenweg und neuer Linienführung der B 75
Stadt Leer, Ortsteil Loga.

Bestandsangaben

— Flurstücksgrenze

— Eigentums- bzw. Grundstücksgrenze

▨ Vorhandene Gebäude

Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß
§ 12 BBauG vom 13.10.1974 an einen Monat öffentlich
aus. Die Genehmigung sowie Ort und Dauer der Auslegung sind
im Amtsblatt für den Landkreis Leer bekanntgemacht
worden. Der Bebauungsplan ist ab 13.10.1974
(Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtsverbindlich.

Ausgefertigt: Leer, den. 6. 10. 1971
Katasteramt
K.B.I. 11962/1849/71 Verm. Amtmann

 Sichtdreieck

Die Sichtdreiecke sind von sichtbehinderndem Bewuchs und Baulichkeiten aller Art mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten

Bestandsangaben

Flurstücksgrenze
Eigentums- bzw. Grundstücksgrenze
Vorhandene Gebäude
70 kV Leitung, oberirdisch